



**Pet 3-19-30-21302-015733**

51647 Gummersbach

Rückzahlung von BAföG-Darlehen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass für die Rückzahlungsphase des BAföG-Darlehens im Bundesausbildungsförderungsgesetz entsprechende Regelungen für behinderte oder chronisch kranke Darlehensnehmer geschaffen werden sollen. Insbesondere wird ein teilweiser bis voller Erlass der Darlehensschuld angestrebt.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass eine gesetzliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dahingehend erforderlich sei, dass für chronisch kranke und behinderte Darlehensnehmende ein teilweiser bzw. voller Erlass im Rahmen der Rückzahlungsphase eingeführt werden solle. Damit könne das verfolgte Ziel der Inklusion auch in der Rückzahlungsphase verwirklicht werden. In der derzeitigen Ausgestaltung der Rückzahlungsphase werde diesem Aspekt nicht hinreichend Rechnung getragen. Es bestehe aktuell nur die Möglichkeit, die Rückzahlungsdauer um 10 Jahre aufzuschieben. Nach Ansicht des Petenten komme dadurch die psychische Belastung einer lebenslangen Schuld zusätzlich zur physischen Belastung der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung hinzu. Für die genannten Gruppen sei ohnehin keine reale Chance vorhanden, die Schuld jemals tilgen zu können, da der Verdienst oftmals aufgrund der Behinderung sowie chronischer Erkrankung sehr gering ausfalle und somit unterhalb des geltenden Freibetrages im Rahmen der einkommensabhängigen Freistellung liege. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.



Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. Insgesamt 86 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. 91 Diskussionsbeiträge gingen ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss zudem eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung dieses Fachausschusses betrifft. Der Petitionsausschuss hat deshalb die Petition dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zugeleitet, weil das Petitionsanliegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“ auf Bundestags-Drucksache 19/8749 sowie die Anträge der Oppositionsfraktionen auf Bundestags-Drucksache 19/8990, 19/8956 und 19/8967 berührte. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Fachausschusses auf Bundestags-Drucksache 19/10249 wurde der Gesetzesentwurf in geänderter Fassung angenommen und die Anträge mehrheitlich abgelehnt. Alle hier genannten Drucksachen können auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteils ist einkommensabhängig ausgestaltet. Wer nach Einsetzen der Rückzahlungspflicht des BAföG-Darlehens so wenig verdient, dass sein monatlich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) anrechenbares Einkommen bestimmte Einkommensfreibeträge nicht bzw. nicht wesentlich übersteigt, hat nach § 18a BAföG die Möglichkeit, sich auf Antrag vorübergehend von der Rückzahlungspflicht freistellen zu lassen. Bei der Freistellung besteht auch die Möglichkeit, diese für einen deutlich längeren Zeitpunkt als die Regelfreistellungsdauer von einem Jahr auszusprechen, wovon beim Bundesverwaltungsamt (BVA) in bestimmten Situationen auch Gebrauch gemacht wird, um der psychischen Belastung der jährlichen Antragsstellung entgegenzuwirken. Dabei erhöht sich der Freibetrag nach § 18a Absatz 1 Satz 1 BAföG – auf Antrag – um behinderungsbedingte Aufwendungen entsprechend § 33 b Einkommensteuergesetz (EStG). Nach § 33 b EStG orientiert sich der



Erhöhungsbetrag an dem Grad der Behinderung. Soweit der Petent in seiner Petition für chronisch kranke und behinderte Darlehensnehmende einen teilweisen bzw. vollen Erlass der bestehenden Darlehensrestschuld fordert, ist dies nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) kommt dies nur dann in Betracht, wenn eine unverschuldete Notlage („besondere Härte“) vorliegt, der nicht mit anderen, weniger weitreichenden Maßnahmen – wie eben gerade einer Freistellung nach § 18a Abs. 1 BAföG oder einer Stundung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO – Rechnung getragen werden kann. Freistellung, Stundung und Erlass stehen dabei in einem Stufenverhältnis, das einen unmittelbaren Erlass der noch bestehenden Restschuld ausschließt. Dieses Stufenverhältnis ist auch in ständiger Verwaltungsrechtsprechung anerkannt (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. April 2015 - 12E 181/15). Darüber hinaus besteht unter den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des § 59 BHO die Möglichkeit, die Darlehensrestschuld auch unbefristet niederzuschlagen, was letztendlich einem Erlass gleichkommt, weil dauerhaft von der Weiterverfolgung des Anspruchs abgesehen wird. Unabhängig hiervon weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das 26. BAföGÄndG einige Neuregelungen bezüglich des bisherigen Darlehens-Systems mit sich gebracht hat. Die Entscheidung für oder gegen ein Studium soll nicht von Verschuldungsängsten geleitet sein, die aus der Sorge erwachsen, das Studium nicht abschließen oder trotz Abschlusses nicht ausreichend Einkommen erzielen zu können. Neu ist, dass ab dem 1. April 2020 die Regelrate für die Darlehensrückzahlung 130 Euro beträgt. Wer 77 Monatsraten von 130 Euro getilgt hat, ist künftig endgültig schuldenfrei, ganz gleich wie hoch sein Darlehen ursprünglich war. Bei ununterbrochener regulärer Tilgung ist nach etwa 6,5 Jahren in 77 Monatsraten eine Darlehensschuld in der Höhe von etwa 10.000 Euro abbezahlt, also auch in der Höhe, die auch schon nach altem Recht maximal zurückgezahlt werden musste. Außerdem regelt das 26. BAföGÄndG, dass künftig die Restschuld erlassen wird, wem es trotz nachweisbaren Bemühens und Einhaltung aller Mitwirkungspflichten im Einziehungsverfahren binnen 20 Jahren nicht gelingt, den grundsätzlich hälftigen Darlehensanteil des BAföG zurückzuzahlen. Dies bedeutet, dass diejenigen Darlehensschuldner, die während der maximalen Rückzahlungsdauer von künftig 20 Jahren wegen zu geringer Einkünfte nicht wenigstens 77 monatliche



Tilgungsleistungen erbringen oder gar überhaupt nichts zahlen konnten, werden dann – anders als nach altem Recht – endgültig von ihrer gesamten verbleibenden Restschuld befreit. Künftig gibt es also nach 20 Jahren einen klaren Schuldenschnitt für alle, die sich bis dahin wenigstens um Tilgung bemüht und ihre sonstigen Mitwirkungspflichten im Darlehenseinziehungsverfahren erfüllt haben. Die neuen Regelungen gelten seit September 2019 für alle Studierenden, die erstmals BAföG mit hälftigem Darlehensanteil bekommen. Wer schon zuvor BAföG mit Darlehensanteil bezogen hat, bleibt grundsätzlich im bestehenden Regelungssystem zur Rückzahlung. Der Petitionsausschuss weist jedoch auf die Möglichkeit hin, in die Regelung des neuen § 18 Abs. 12 BAföG zu wechseln. Alle Darlehensnehmende, die bereits vor dem 1. September 2019 ein BAföG-Staatsdarlehen erhalten haben, konnten ab dem 1. September 2019 bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch gegenüber dem BVA erklären, dass bezüglich ihres BAföG-Staatsdarlehens die endgültigen Erlassmöglichkeiten nach Ablauf des Rückzahlungszeitraumes zur Anwendung kommen sollen. Für sie gilt dann der maximale Rückzahlungszeitraum von 20 (anstatt bisher 30) Jahren, einschließlich der Zeiten einkommensbedingter Freistellungen, die gewährt wurden. Auch wer am 1. September 2019 schon länger als 20 Jahre rückzahlungspflichtig war, konnte die Anwendung des neuen Rechts wählen. Für die Betroffenen endete der Rückzahlungszeitraum dann unmittelbar nach ihrer Erklärung. Damit eine verbliebene Darlehensrestschuld erlassen werden kann, müssen Antragsteller im gesamten Rückzahlungsverfahren ihren Mitwirkungs- und Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen sein.

Ausweislich einer Information des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat der Petent am 30. September 2019 gegenüber dem Bundesverwaltungsamt von seinem Wahlrecht des Wechsels in die neue Rechtslage des § 18 Abs. 12 BAföG Gebrauch gemacht. Der Petent besitzt damit die Möglichkeit, dass die Darlehensschuld erlassen werden kann, sofern er seinen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten weiterhin nachkommt. Gegenwärtig ist der Petent – ausweislich der Information des BMBF – noch von seiner bestehenden Rückzahlungsverpflichtung bis zum 31. März 2021 freigestellt. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Neuregelungen des 26. BAföGÄndG zu einer weiteren Verringerung von Verschuldungsängsten der Studierenden beitragen und



begrüßt, dass mit dem 26. BAföGÄndG dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wird.

Soweit der Petent in seinen Ausführungen den früheren sog. „Teilerlass wegen Behinderung“ anspricht, wird hierzu Folgendes ausgeführt. Darüber konnten Darlehensnehmende, die bis 1990 aufgrund einer Behinderung eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus noch mit einem Darlehensanteil erhalten hatten, einen Antrag auf Erlass der über die Förderungshöchstdauer hinaus geleisteten Beträge verlangen. Eine Antragstellung war allerdings erst nach Erhalt des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides möglich, mithin erst nach 4,5 Jahren nach Ende der Förderungshöchstdauer.

Um zu vermeiden, dass erst im Rückzahlungsverfahren des erhaltenen zinslosen Staatsdarlehensanteils und nur auf Antrag die nach der Förderungshöchstdauer geleisteten Darlehensbeträge erlassen werden und um mögliche zusätzliche Schuldenbelastungen von Darlehensnehmenden bei versäumter Antragsstellung auszuschließen, wurde mit dem 12. Gesetz zur Änderung des BAföG (12. BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990 die Regelung eingeführt, dass bereits von vornherein zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus bei behinderungsbedingter Verzögerung der Ausbildung diese als nicht rückzahlbarer Vollzuschuss geleistet wird. So wird dem berechtigten Interesse behinderter Studierender nach einem Nachteilsausgleich für die für sie unabwendbare Verzögerung hinreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig wurde der Teilerlass wegen Behinderung aufgehoben. Durch die Regelung sollen Darlehensnehmende ohne die Sorge einer zusätzlichen Schuldenbelastung zum Abschluss des Studiums geführt werden, was letztendlich einem vorweggenommenen Teilerlass bereits im Bewilligungsverfahren gleichkommt und somit zur Inklusion beiträgt.

Ein zusätzlicher Teilerlass bzw. einen Gesamterlass des noch verbleibenden Darlehensanteils für Darlehensnehmende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung während der Rückzahlungsphase würde eine unverhältnismäßige Bevorzugung einer bestimmten Rückzahlungsgruppe bedeuten. Dies würde mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz nicht im Einklang stehen. Die psychische Belastung, dass die Schuld weiterhin besteht, mag zwar auch nach Auffassung



des Petitionsausschusses durchaus verständlich sein, rechtfertigt allerdings noch nicht einen Erlass der Darlehensschuld. Auch Darlehensnehmende ohne Behinderung sind dieser psychischen Belastung ausgesetzt. Zudem kann gerade nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass behinderte Darlehensnehmende oder Darlehensnehmende mit chronischen Erkrankungen grundsätzlich immer deutlich weniger verdienen als Darlehensnehmende ohne entsprechende Beeinträchtigung. Diese pauschale Aussage des Petenten kann von dem Petitionsausschuss daher nicht mitgetragen werden.

Nach den vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss das gesetzgeberische Anliegen des Petenten nach einem teilweisen bzw. vollen Erlass im Rahmen der Rückzahlungsphase für chronisch kranke und behinderte Darlehensnehmende nicht. Er hält die mit dem 26. BaföGÄndG geschaffene Rechtslage bezüglich der Einführung eines zeitlich begrenzten Wahlrechts für die Anwendung der neuen Erlassmöglichkeiten, der Begrenzung der Rückzahlungspflicht auf maximal 77 Monate mit einkommensbezogenen Tilgungsraten und einem möglichen Erlass der Restschuld binnen 20 Jahren für sachgerecht und angemessen. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Darlehensnehmenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE. , die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.